

Pensionsabfindungsbesteuerung - Mitteilungen der FLD für Vorarlberg

a) Pensionsabfindungsbesteuerung

Die Spezialisierung von § 25 Abs 1 Z 2 lit a EStG zählt nach wie vor zum Rechtsbestand. Sie kommt vor dem neuen § 67 Abs 8 (idF Budgetbegleitgesetz 2001) zur Anwendung. Die nachfolgend eingefügte Auskunft des BMF (publiziert in SWK 1998, S 683) hat daher weiterhin Gültigkeit:

□(BMF) Vor dem 1.1.1997 erfolgte Pensionskassenabfindungen aus nichtobligatorischen Altersguthaben sind nach Rentengrundsätzen zu erfassen.

Danach fallen Kapitalabfindungen nicht unter das Einkommensteuergesetz (EStG),

weil die Bestimmung des § 29 Z 1 nicht anwendbar ist. Zinsen, die auf nichtobligatorische

Altersguthaben entfallen, sind wie die Abfindung zu behandeln. Ist die Abfindung nicht steuerpflichtig, dann gilt dies auch für die Zinsen. Für nach dem 31.12.1996 geleistete Abfindungen ist die durch das Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl 1996/201, eingetretene Änderung zu beachten. Danach zählen generell Bezüge und

Vorteile aus ausländischen Pensionskassen zu den Einkünften aus nichtselbständiger

Arbeit. Derartige Bezüge sind, soweit eine ausländische gesetzliche Verpflichtung zur Leistung von Pensionskassenbeiträgen nicht besteht, nur mit 25 Prozent zu erfassen. Sohin sind ab 1997 ausbezahlte Abfindungen aus nichtobligatorischen Altersguthaben einschließlich Zinsen mit 25 Prozent steuerpflichtig, wobei § 67 Abs 8 lit b EStG zur Anwendung kommen kann. Teilauszahlungen der

betrieblichen

Pensionskasse während eines laufenden Dienstverhältnisses sind nach § 67 Abs 8 lit b EStG zu versteuern.“

b) **Budgetbegleitgesetz 2001, SWK 2000, Heft 34:**

□Im Hinblick auf die weitreichenden Auswirkungen der vollen Besteuerung von Pensionsabfindungen tritt die Tarifbesteuerung für Pensionsabfindungen über ATS 120.000 erst mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Nach der Übergangsbestimmung im § 124 b ist eine begünstigte Besteuerung (von der Pensionsabfindung bleibt ein Viertel steuerfrei) im Jahre 2001 vorgesehen.“

Aus dem Zusammenhang ergibt sich klar, dass hier auf die Übergangsregelung Bezug genommen wird. Das heißt: An sich unterwirft der neue § 67 Abs 8 Pensionsabfindungen ab einem bestimmten Betrag der Tarifbesteuerung, und zwar grundsätzlich ab der Veranlagung 2001; (allein) für die Veranlagung 2001 sieht § 124 b Z 53 eine begünstigte Besteuerung in der Form vor, dass ein Viertel der (unter Beachtung der oben unter Punkt 1 geschilderten Ausführungen) steuerfrei bleibt.

Dem oben wiedergegebenen Absatz der EB ist im übrigen folgender Absatz vorangestellt:

□Zur weiteren Förderung der Altersvorsorge wird im Pensionskassengesetz die Überbindung von Pensionsabfindungen an Pensionskassen vorgesehen. Diese Überbindung geht gemäß § 26 Z 7 steuerneutral vor sich.“

c) Ein statuarisch bzw. gesetzlich vorgesehener □Vorbezug“ (vgl. Art.

30 c Bundesgesetz über die Wohnungseigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen
Vorsorge), der den Anspruch auf Vorsorgeleistungen (Rentenzahlung)
entsprechend
kürzt, hat Pensionsabfindungscharakter.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Besteuerung analog zur
Pensionsabfindung
in Teilbeträgen (LStRL 1999, RZ 1111; Quantschnigg/Schuch ESt-HB, TZ 89
zu § 89 zu § 67 EStG, 5. Fall).

Für Veranlagungen ab 2001 ist das Budgetbegleitgesetz 2001/2002 (siehe
insbesondere
§§ 67 sowie 124 b EStG) zu beachten (vgl. ÖStZ 2000, 547).